

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 145 "Stadtdurchfahrt B 42", Teilabschnitt zwischen Bienhorntal und Lehrhohl

- - - - -

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt einen Teilabschnitt der B 42 zwischen Bienhorntal und dem Einmündungsbereich der Lehrhohl. In diesem Teilstück soll die Bundesstraße vierspurig, mit getrennten Richtungsfahrbahnen ausgebaut werden. Im Hinblick auf die vorgegebene topografische Situation kann die Verbreiterung nur bergseitig erfolgen. Um den Eingriff in die Grundstückssubstanz jedoch so gering wie möglich zu halten, wird das Gelände durch Stützmauern abgefangen.

Besonders gravierende Eingriffe ergeben sich im Rahmen dieses Ausbaues für den Bereich der Lehrhohl. Infolge der Verbreiterung ändert sich die Höhenlage zwischen der B 42 und dem verbleibenden Teil der Lehrhohl so einschneidend, daß ein Anschluß nicht mehr herzustellen ist. Die Lehrhohl muß deshalb mit einem Wendeplatz abgeschlossen werden. Dies hat zur Folge, daß sich der gesamte Anliegerverkehr umorientieren und nach Ausbau der Bienhorntalbrücke bzw. der neuen Straßenverbindung im Zuge Balth.-Neumann-Straße / Straße Auf der Fußsohl über die Höhen abgewickelt werden muß. Er kann künftig in diesem Bereich nur noch über den Knoten Balth.-Neumann-Straße auf die B 42 auffahren.

Die Fußwegeverbindung von der Lehrhohl zum Ortsteil Pfaffendorf bzw. zum Rheinufer bleibt jedoch an dieser Stelle in vollem Umfang aufrecht erhalten. Zur Überquerung der Bundesstraße führt von dem höher liegenden Wendeplatz der Lehrhohl eine Fußgängerbrücke auf die andere Straßenseite. Von dort wird über eine Rampe bzw. Treppe ein Anschluß an das bestehende Wege- und Straßennetz hergestellt. Daneben ist bergseitig noch ein Randweg eingeplant, über den die im Hang liegenden gärtnerisch genutzten Grundstücke angeschlossen werden. Darüber hinaus wurde auf der Westseite parallel zur Bundesstraße noch ein kombinierter Rad- und Fußweg eingeplant. Durch eine weitere Wegeverbindung unter dem Brückenbauwerk des Bienhorntals hindurch wird zusätzlich noch eine Anbindung der Randwege an das Erholungsgebiet Bienhorntal hergestellt.

Das auf der Westseite der Bundesstraße liegende kleine Rasthaus, dessen Lage besonders bestimmt wird durch den attraktiven Ausblick, den man an dieser Stelle auf die ganze Stadt hat, soll weiterhin bestehen bleiben. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ist dies sichergestellt.

Was die an die Bundesstraße angrenzenden Grundstücke anbetrifft, so wurde im Bebauungsplan die derzeit bestehende Nutzung übernommen. Das gilt besonders für die Flurstücke Gemarkung Pfaffendorf, Flur 8, Nr. 72/1 und 72/2, wo mit Rücksicht auf den dortigen Beherbergungsbetrieb eine Einstufung als WA-Gebiet vorgenommen worden ist.

Wegen der schwierigen Geländebedingungen wurde bei den Baugrundstücken auf eine Baukörperfestsetzung verzichtet. Um jedoch eine dem Charakter des Gebietes widersprechende höhere Verdichtung auszuschließen, ist das Maß der baulichen Nutzung auf eine Grundflächenzahl von 0,1 und eine Geschossflächenzahl von 0,2 festgeschrieben worden.

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz entwickelt. Er soll die planungsrechtlichen Grundlagen für den Straßenausbau schaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzen hinsichtlich der Verkehrsflächen gleichzeitig das planungsrechtliche Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz. Für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen ist eine Neuordnung des Grund und Bodens gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes nicht erforderlich.

Die im Bebauungsplan besonders bezeichnete Verkehrsfläche im Bereich des Bienhorntals entspricht dem in dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 42 - Planungsabschnitt IV - durch Beschluß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr - Oberste Straßenbaubehörde - vom 28. 06. 1972, Az./ V/4 - B 338/1 - 4207/72 gemäß §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 06. 08. 1961 (BGBl. I S. 1742) festgestellten Plan und wurde in Anwendung des § 9 Abs. 6 BBauG zum besseren Verständnis des Bebauungsplanes nachrichtlich in diesen übernommen.

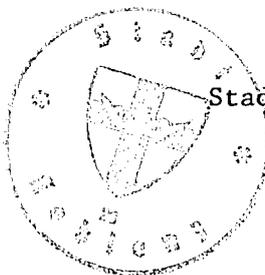
Da die Ausbaumaßnahme vom Bund ausgeführt wird, entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 17.03.1981

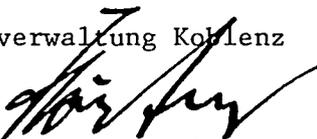
Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:  
Koblenz, 13.01.1994



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister